

Bereich 53 - Bildung und Betreuung
Frau Bauer

Datum:
12.09.2021

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Änderung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten vom 01.11.2020

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	28.09.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	29.09.2021	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Zur Sicherstellung des Bedarfs an nachschulischer Betreuung an der Grundschule Hasenburger Berg ist die Hansestadt Lüneburg zum 26.10.2020 mit der ersten Einrichtung nachschulischer Betreuung in städtischer Trägerschaft gestartet. Hierbei handelt es sich um eine Einrichtung nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII, für die keine Betriebserlaubnis erforderlich ist und nicht den Vorgaben des Nds. Kindertagesstättengesetzes unterliegt. Die Einrichtung umfasst derzeit 3 Gruppen à 20 Plätze. Mit Aufnahme dieses neuen Betreuungsangebotes ist die Änderung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung zum 01.11.2020 erforderlich geworden.

An der Anne-Frank-Grundschule in Kaltenmoor steht für die Betreuung der Grundschul Kinder vor dem Unterrichtsbeginn und im Anschluss an den Unterricht sowie in den Schulferien der Hort Kaltenmoor mit 40 Plätzen (2 Gruppen) im Gutshaus in Kaltenmoor zur Verfügung. Ende Juni 2021 befanden sich 75 Kinder auf der Warteliste für einen Betreuungsplatz im Hort Kaltenmoor. Die Verwaltung hat daher nach einer kurzfristig umzusetzenden Lösung gesucht, um dem dringenden Betreuungsbedarf abhelfen zu können. Wie bekannt ist der Bau eines neuen Hortgebäudes für 4 Gruppen neben der Anne-Frank-Schule in Planung, mit der Inbetriebnahme ist aber voraussichtlich erst im 1. Quartal 2024 zu rechnen.

Als kurzfristig umzusetzende Lösung boten sich die 2 Container auf dem Vorplatz der IGS Lüneburg an, die bis zur Inbetriebnahme der Kita am Schierbrunnenteich für die Betreuung von Kita-Kindern genutzt wurden. Mit überschaubarem Umbaufwand und neuer Möbelausstattung können diese Container für eine neue Gruppe nachschulischer Betreuung genutzt werden. Wünschenswert wären 2 zusätzliche Gruppen gewesen, da aber jeweils ein separater Hausaufgabenraum erforderlich ist, diese in der angrenzenden Schule nicht zur Verfügung standen und deren Nutzung auch Probleme hinsichtlich der Sicherstellung der Aufsichtspflicht nach sich geführt hätten, wird hier nun zum 01.10.21 eine Gruppe für die

nachschulische Betreuung für Grundschul Kinder der Anne-Frank-Schule angeboten. Organisatorisch ist diese Gruppe der Leitung der nachschulischen Betreuung an der Grundschule Hasenburger Berg zugeordnet, da die Leitung über entsprechende Erfahrung in der nachschulischen Betreuung verfügt und eine eigene Einrichtung mit Leitung für eine Gruppe nicht gerechtfertigt wäre.

Die Regelbetreuungszeit erfolgt (ohne Sonderdienste) montags bis freitags nach Schulschluss ab 12:25 Uhr bis 17:00 Uhr in der Nachschulischen Betreuung Kaltenmoor. Das Mittagessen findet in der AFS (Anne-Frank-Schule) statt und wird durch die Mitarbeiter*innen der Nachschulischen Betreuung begleitet. Da der Betreuungsumfang von den Beitragsmodellen der nachschulischen Betreuung an der Grundschule Hasenburger Berg abweicht, ist es erforderlich zum 01.10.2021 noch ein Beitragsmodell C in der Anlage 1 der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung einzuführen. Das Beitragsmodell C ergibt sich aus der analogen Anwendung der Beitragsmodelle A und B angepasst auf den Betreuungsumfang.

Die Änderung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung bezieht sich daher im Wesentlichen auf die Anlage 1. Darüber hinaus wurde in § 5 Abs. 3 Satz 2 noch die Regelung aufgenommen, dass alle Kinder in der 2/3- oder Ganztagsbetreuung an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Diese Ergänzung ist erforderlich geworden, da es diesbezüglich immer wieder Diskussionen mit Eltern gegeben hat. Bisher war lediglich geregelt, dass die Kinder an der Mittagsverpflegung teilnehmen sollen.

Beschlussvorschlag:

Die Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten vom 26.11.2015 wird in der als Anlage 1 beigefügten 4. Änderungsverordnung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage:
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

- Benutzungs- und Elternbeitragsordnung in der Fassung der 4. Änderungsverordnung

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:



Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten vom 26.11.2015 in der Fassung der 4. Änderungsverordnung vom 29.09.2021

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), i.V.m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 16.12.1992 (Nds. GVBl. S. 353) in der z.Zt. geltenden Fassung und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 29. September 2021 folgende Änderungsverordnung zur Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten in der Fassung vom 01.11.2020 beschlossen:

Artikel I

§ 5 (Entgelte) Absatz 3 Satz 3 wird ersetzt durch den Satz: „An der Mittagsverpflegung nehmen alle Kinder in der 2/3- oder Ganztagsbetreuung teil.“

Artikel II

Die Anlage 1 wird ersetzt durch folgende Fassung:

Anlage 1

I Kita-Entgelttabelle ab 01.10.2021 (Beträge in €)

Einkommen		Regelbereich			Krippe		Hort		sonstige Einrichtung		
		halbtags ²	2/3 ²	ganztags ²	2/3 ²	ganztags ²	halbtags ²	2/3 ²	Modell A ²	Modell B ²	Modell C ²
unter	16.209 ¹	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis	17.500	28	37	44	46	57	31	40	23	10	35
bis	20.000	56	73	88	91	113	61	79	46	19	71
bis	25.000	75	97	117	122	150	82	105	62	26	95
bis	30.000	94	121	146	152	188	102	131	77	32	118
bis	35.000	113	145	175	183	225	123	158	92	38	141
bis	40.000	131	169	204	213	263	143	184	107	44	164
bis	45.000	150	193	233	243	300	163	210	122	50	187
bis	50.000	169	218	263	274	338	184	236	138	57	212
bis	55.000	188	242	292	304	375	204	263	153	63	235
bis	60.000	206	266	321	335	413	225	289	169	70	259
ab	60.000	225	290	350	365	450	245	315	184	76	282

¹ Ab 01.01.2020 gilt in der ersten Einkommensstufe folgender Grundbetrag: 16.209, -- €. Die Einkommensgrenze erhöht sich zum 01.01.2021 auf 16.734, -- €.

² Umfang der Betreuungszeiten:

Halbtags: Eine Betreuungszeit (ohne Sonderdienste) im Umfang von bis zu 4 Stunden täglich.

2/3: Eine Betreuungszeit (ohne Sonderdienste) im Umfang von mehr als 4 bis zu 6 Stunden täglich.

Ganztags: Eine Betreuungszeit (ohne Sonderdienste) im Umfang von bis zu 8 Stunden täglich.

Modell A: Die Betreuungszeit erfolgt (ohne Sonderdienste) montags bis freitags nach Schulschluss bis 17:00 Uhr in der Nachschulischen Betreuung GS Hasenburger Berg. Montag und Freitag endet die Schule um 12:45 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag um 15:00 Uhr.

Modell B1: Die Betreuungszeit erfolgt (ohne Sonderdienste) dienstags bis donnerstags nach Schulschluss um 15:00 bis 17:00 Uhr in der Nachschulischen Betreuung GS Hasenburger Berg.



- Modell B2:** Die Regelbetreuungszeit erfolgt (ohne Sonderdienste) montags und freitags nach Schulschluss um 12:45 bis 17:00 Uhr in der Nachschulischen Betreuung GS Hasenburger Berg.
- Modell C:** Die Regelbetreuungszeit erfolgt (ohne Sonderdienste) montags bis freitags nach Schulschluss ab 12:25 Uhr bis 17:00 Uhr in der Nachschulischen Betreuung Kaltenmoor. Das Mittagessen findet in der AFS (Anne-Frank-Schule) statt und wird durch die Mitarbeiter*innen der Nachschulischen Betreuung begleitet.

II Früh- und/oder Spätdienste ab 01.08.2018 (Beträge in €)

Früh- oder Spätdienst täglich in Krippe oder Hort	1/2 Stunde	3/4 Stunde	1 Stunde	1 1/4 Stunde
Betrag je Sonderöffnungszeit im Monat	8	12	16	20

Diese Tabelle gilt auch bei einer Betreuungszeit im Kita Bereich bei mehr als 8 Stunden täglich. Für die sonstige Einrichtung werden keine Sonderöffnungszeiten angeboten

III Mittagsverpflegung ab 01.01.2016 (Beträge in €)

1. regulärer Betrag im Monat	56
2. ermäßigter Betrag im Monat	42

Die Mittagsverpflegung in der sonstigen Einrichtung wird direkt über den Schul-Caterer abgerechnet.

Artikel III

Die Anlage 2 wird ersetzt durch folgende Fassung:

Anlage 2

Erklärung zum Einkommen

Hinweise:

Zur Feststellung Ihres Beitrags zu den Kosten des Kindertagesstättenplatzes ist eine Erklärung zum Einkommen der Sorgeberechtigten (gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern) abzugeben. Soweit keine Erklärung abgegeben wurde, ist der jeweils höchste Elternbeitrag, der für die entsprechende Betreuungsart festgesetzt ist, zu entrichten. Dies gilt auch, wenn falsche oder unvollständige Angaben zum Einkommen gemacht wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Hansestadt Lüneburg berechtigt ist, die Angaben zu prüfen. Gegebenenfalls sind die Angaben glaubhaft nachzuweisen. In Zweifelsfragen kann die Leitung der Kindertagesstätte Auskunft über die Ermittlung des Elternbeitrags geben oder auch der Fachbereich Soziales und Bildung, Team Kindertagesstätten.

Kind/Kinder

Name, Vorname, Geburtsdatum	
Kindertagesstätte	
Betreuungsart	Voraussichtliches Ende des Besuchs der Kita
Geschwister (Name, Vorname)	

Mutter/Sorgeberechtigte/-r 1

Name, Vorname	erwerbstätig als
Telefon	E-Mail-Adresse
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Vater/Sorgeberechtigte/-r 2



Name, Vorname		erwerbstätig als
Telefon	E-Mail-Adresse	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)		



Einnahmen aus dem Kalenderjahr 01.01. bis 31.12. _____

(negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht berücksichtigt)

	Mutter/Sorgeberechtigte/-r in €	Vater/Sorgeberechtigte/-r in €
1. Bruttoarbeitslohn jährlich des letzten Kalenderjahres (Betrag entnommen aus der Lohnsteuerkarte oder dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder der Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers)		
Einnahmen aus den Nummern 2 bis 6 gemäß Einkommenssteuerbescheid von 20 _____		
2. aus selbständiger Arbeit		
3. aus Gewerbebetrieb		
4. aus Land- und Forstwirtschaft		
5. aus Kapitalvermögen (über Sparerfreibeträge)		
6. aus Vermietung und Verpachtung		
7. Steuerfreie Einkünfte insbesondere: BaföG, Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschuss, Krankengeld, Renten, Leistungen von der Agentur für Arbeit (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Unterhaltsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Kurzarbeitergeld), Mutterschaftsgeld, Lastenzuschuss, Wohngeld, Elterngeld (abzgl. Freibetrag v. mtl. 300,- €), Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Einkünfte auf 450,- € Basis, Leistungen vom Sozialamt, Kindergeldzuschlag.		
8. Kindergeld		
Einnahmen insgesamt		

Freibeträge	
./ Werbungskosten in Höhe von 1.000,- € je steuerpflichtiges Einkommen der Personensorgeberechtigten (höhere Werbungskosten werden nicht berücksichtigt)	_____ x 1.000 €
./ Kinderfreibetrag in Höhe von 3.714 € je unterhaltsberechtigtem Kind, das nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig ist und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.	_____ x 3.714 €
./ Vorsorgeaufwendungen in Höhe des Pauschalbetrags von 4.200 € für Ehepaare und 2.100 € für Alleinstehende.	
Freibeträge insgesamt	
Einnahmen - Freibeträge = beitragspflichtiges Jahreseinkommen	
Elternbeitrag gemäß Tabelle	

Ich stelle den Antrag auf Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrags wegen Vorliegens einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung. (Anträge in der Kindertagesstätte oder im Fachbereich Soziales und Bildung, Team Kindertagesstätten erhältlich)

Mir ist bekannt, dass die zur Ermittlung des Elternbeitrags erforderlichen persönlichen und wirtschaftlichen Daten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzes erfasst, gespeichert und bearbeitet werden.

Ich versichere, dass die Angaben in diesem Antrag den Tatsachen entsprechen, vollständig und richtig sind. Dies gilt insbesondere für die Einkommensverhältnisse der im Haushalt lebenden Eltern/Sorgeberechtigten und deren Kinder.

Ich bin gemäß §6 Absatz 3 der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung verpflichtet, dem Jugendamt wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen.

Gemäß § 6 Absatz 4 ist der Elternbeitrag unter anderem dann neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich

- die Gesamteinnahmen um mehr als 15% vermindern oder erhöhen
- die Zahl der Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, verändert.

Mir ist bekannt, dass wissentlich falsche oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können (§263 Strafgesetzbuch-Betrug) und zu niedrig festgesetzte Elternbeiträge nachgefordert werden. Ferner kann der Kindertagesstättenplatz fristlos gekündigt werden.

Datum, Ort

Unterschrift der Sorgeberechtigten/Eltern



Artikel IV

Die 4. Änderungsverordnung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten tritt zum 01.10.2021 in Kraft.

Lüneburg, den XX.XX.2021

Mädge
Oberbürgermeister